

Abschrift

EINGANG

25. April 2006

Rechtsanwälte
Schröder, Fahlbusch

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 7 B 116/06

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn F. [REDACTED] z.Zt. JVA Langenhagen,
Benkendorffstraße 32, 30855 Langenhagen,
Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2006/00043-pe/F -

g e g e n

den Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat,
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Ausländerrecht
-Antrag nach § 123 VwGO-

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - am 19. April 2006 durch die
Vorsitzende (§ 80 Abs. 8 i.V.m. § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO) beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt,
den Antragsteller am 19.4.2006 bei der albanischen Botschaft vorzuführen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist nach § 123 VwGO zulässig und begründet. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch für den Erlass einer einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht als auch einen aus der besonderen Dringlichkeit einer gerichtlichen Entscheidung folgenden Anordnungsgrund.

Die Vorführung eines Ausländers bei einer Botschaft bestimmt sich nach § 82 Abs. 4 AufenthG. Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen notwendig ist, kann danach angeordnet werden, dass ein Ausländer bei den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint (Satz 1). Kommt der Ausländer einer Anordnung nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht nach, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden (Satz 2). § 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes finden entsprechende Anwendung (Satz 3).

Nach diesen gesetzlichen Regelungen kann eine Botschaftsvorführung nur auf der Grundlage einer entsprechenden Anordnung erfolgen, welche die Behörde entsprechend des eindeutigen Wortlauts des § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nach pflichtgemäßem Ermessen trifft. Eine solche nach den §§ 43 Abs. 1, 41 VwVfG dem Antragsteller bekannt zu gebende Anordnung des Antragsgegners ist hier nicht ersichtlich. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Antragsgegner beruht die Botschaftsvorführung auf einer Absprache des Antragsgegners mit der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig (ZAAB), Außenstelle Langenhagen, welche den Vorführungstermin mit Schreiben vom 13. April 2006 der JVA Langenhagen mitgeteilt hat. Eine an den Antragsteller gerichtete und ihm vom Antragsgegner bekannt gegebene Anordnung nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist danach weder schriftlich noch mündlich erfolgt.

Soweit der Antragsgegner im Rahmen der telefonischen Antragserwiderung darauf verwiesen hat, dass eine Anordnung nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG entsprechend Ziffer 82.4.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zum

Aufenthaltsgesetz bzw. Ziffer 82.4.1 der Vorläufigen Nds. Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz nicht der Schriftform bedürfe und mündlich erfolgen könne, wenn sie unaufschiebbar sei, ist eine hinreichende Grundlage für die Vorführung des Antragstellers auch bei Annahme des Vorliegens einer entsprechenden mündlichen Anordnung derzeit nicht gegeben. Selbst wenn eine mündliche Anordnung bei Unaufschiebbarkeit nach den Ausführungen in den Verwaltungsvorschriften für ausreichend erachtet würde - was hier keiner Entscheidung bedarf - ist hinsichtlich der streitgegenständlichen Vorführung des Antragstellers jedenfalls kein Fall der Unaufschiebbarkeit gegeben. Wie das Schreiben der ZAAB an die JVA Langenhagen vom 13. April 2006 verdeutlicht, wäre bis zum Vorführungstermin am 19. April 2006 hinreichend Zeit gewesen, um die Vorführung gegenüber dem Antragsteller ggf. unter Anordnung des Sofortvollzugs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 VwGO schriftlich anzuordnen. Dass die für den Antragsteller angeordnete Abschiebehaft nach Mitteilung des Antragsgegners - ungeachtet einer etwaigen Verlängerung - am 25. April 2004 endet, steht dem nicht entgegen, sondern hätte allenfalls als Begründung für die Anordnung des Sofortvollzugs herangezogen werden können. Bei Vorliegen einer mündlichen Anordnung wäre dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes deshalb schon aus diesem Grund auf der Grundlage von § 80 Abs. 5 VwGO zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht (Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Obergerverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO (Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und Rechtsverhältnisse, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen) betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Karger